

Tauchclub Delphin Karlsruhe e.V.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Tauchclub Delphin Karlsruhe e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe, Baden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder zur sicheren Ausübung des Tauchsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist den Tauchsport zu fördern
2. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. jugendlichen Mitgliedern,
 - c. passiven Mitgliedern und
 - d. Ehrenmitgliedern.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, der Gesamtvorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Email Adresse,
 - c. Änderung der Bankverbindung,
 - d. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
6. Die Mitglieder sind außerdem insbesondere verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, eventuellen Zuschüssen und Spenden.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
5. Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Beiträge teilweise oder ganz zu erlassen. Dieser Beschluss kann jederzeit ohne Begründung widerrufen werden.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 01.12. des Kalenderjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
2. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr einmal durchzuführen. Sie wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Bei einer Online Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung getroffen werden. Näheres kann durch eine Versammlungsordnung geregelt werden.
2. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung erfolgt auf der Internetseite des Vereins oder schriftlich und ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email Adresse gerichtet ist.

4. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Email veröffentlicht.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge, die nicht schon in der Einladung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider führt ein vom/ von der 1. Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in den Vorsitz.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Virtuell teilnehmende Mitglieder (Online-Mitgliederversammlung) gelten als erschienen. Die Beschlussfassungen erfolgen durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit führt stets zur Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Bei allen Abstimmungen erfolgt geheime Beschlussfassung, wenn dies von einem/einer der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den Punkten der bei der Einladung mitgeteilten Tagesordnung beschlussfähig. Ansonsten gelten für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 9 entsprechend.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Gesamtvorstands
 - d. Wahl des Gesamtvorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss

- i. Verabschiedung von Vereinsordnungen
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 – Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Jugendwart/in
 - f. Sportwart/in
 - g. Gerätewart/in
 - h. Bis zu zwei Beisitzer/innen
Die genaue Anzahl der Beisitzer/innen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit führt stets zur Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind einzeln zu wählen, die Wiederwahl ist möglich.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung dessen Vertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesamtvorstandsmitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Die Bestimmung zur OnlineMitgliederversammlung gelten für die Sitzungen des Gesamtvorstands entsprechend.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
7. Der Gesamtvorstand beschließt die Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden müssen.

§ 11 – Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in.
2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über

10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

4. Im Innenverhältnis vertritt der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden.

§ 12 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 13 – Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von vom Verein zur Verfügung gestellten Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 – Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 – Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Badischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es besteht hier die Auflage, die Summe zur Bergung verunglückter Taucher zu verwenden.